

MERKBLATT

Gestreckte Gesellenprüfung

Rechtsfragen im Zusammenhang mit der praktischen Umsetzung

Stand: 10. Juli 2007

A. Vorbemerkung

Durch das Berufsbildungsreformgesetz vom 23. März 2005 ist die gestreckte Abschluss- bzw. Gesellenprüfung als Regelungsoption im BBiG und der HwO verankert worden: Gem. § 26 Absatz 2 Nr. 2 HwO kann eine Ausbildungsordnung vorsehen, "dass die Gesellenprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird". Die Bestimmungen der HwO über das Prüfungswesen (Vierter Abschnitt, §§ 31 ff.) regeln Besonderheiten bei der Durchführung der gestreckten Gesellenprüfung im Rahmen der jeweiligen Einzelvorschriften (vgl. § 31 Absatz 1 und 2, § 36 a, § 39 Absatz 2).

Vor Erlass des Berufsbildungsreformgesetzes wurde die gestreckte Prüfungsform durch Erprobungsverordnungen für einzelne Ausbildungsberufe eingeführt¹. Die Erprobungsverordnungen laufen am 31. Juli 2007 aus. Es ist jedoch geplant, die Erprobungen um 2 Jahre zu verlängern. Während dieser Zeit können die Ausbildungsordnungen eventuell in Dauerverordnungen überführt werden, wenn sich die Sozialpartner entsprechend einigen.

Die gestreckte Prüfungsform wird seit ihrer Einführung u. a. durch das BiBB evaluiert. Obwohl die Evaluierungen noch nicht abgeschlossen sind, zeichnet sich ab, dass in den meisten neuen Ausbildungsordnungen die gestreckte Prüfungsform standardmäßig übernommen wird. Gründe dafür sind:

- die Motivationssteigerung der Auszubildenden durch eine frühzeitige Leistungsstandkontrolle mit Auswirkungen auf das Ergebnis der Gesellenprüfung
- die Entlastung der Ausbildungsbetriebe durch abschließendes Feststellen von Grundkompetenzen ohne erneutes Prüfen am Ende der Ausbildungszeit (Wegfall des "Trainierens" von Grundfertigkeiten am Ende der Lehrzeit) und
- die Entlastung der Prüfung am Ende der Ausbildungszeit durch Wegfall der Prüfung von Grundkompetenzen

¹ Ausbildungsordnungen zum/zur Metallbauer/in, zum/zur Feinwerkmechaniker/in, zum/zur Elektroniker/in, zum/zur Systemelektroniker/in, zum/zur Elektroniker/in für Maschinen- und Antriebstechnik, zum/zur Mechaniker/in für Land- und Baumaschinentechnik, zum/zur Kraftfahrzeugmechatroniker/in, zum/zur Mechaniker/in für Karosserieinstandhaltungstechnik, zum/zur Karosserie- und Fahrzeugbau-mechaniker/in, zum/zur Zweiradmechaniker/in

B. Erläuterungen

Das Verfahren zur Durchführung der gestreckten Gesellenprüfung richtet sich nach der Prüfungsordnung der jeweiligen Handwerkskammer. Die folgenden Ausführungen basieren auf der Mustergesellenprüfungsordnung (im Folgenden "GPO") aufgrund der Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung².

1. Rechtscharakter der Teile der gestreckten Gesellenprüfung

Bei der gestreckten Prüfung wird die Gesellenprüfung in zwei zeitlich auseinander fallende Teile geteilt. Der Zeitpunkt des ersten Teils der Prüfung wird in der Ausbildungsordnung festgelegt. Der zweite Teil findet stets am Ende der Ausbildungszeit statt. Die zeitliche Streckung führt nicht zu einer rechtlichen Verselbständigung der Prüfungsteile. Die beiden Teile, insbesondere der erste Teil, können nicht selbständig angefochten werden. Es besteht folglich im Falle mangelhafter oder ungenügender Leistungen im ersten Teil auch keine Möglichkeit für eine eigenständige Wiederholung desselben vor Ablegen des zweiten Teils (§ 31 Absatz 1 Satz 3 HwO, siehe unter 6.).

2. Zulassungsverfahren

Gem. § 36 a Absatz 1 HwO sind bei der gestreckten Gesellenprüfung für jeden Teil gesonderte Zulassungsverfahren durchzuführen.

- a) § 36 a Absatz 2 HwO regelt die Zulassung zum ersten Teil der gestreckten Prüfung: Zuzulassen ist,
1. wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene erforderliche Ausbildungszeit zurückgelegt hat
 2. wer vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in die Lehrlingsrolle eingetragen ist oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Lehrling noch sein gesetzlicher Vertreter zu vertreten haben.
- b) § 36 a Absatz 3 HwO regelt die Zulassungsvoraussetzungen zum zweiten Teil der gestreckten Prüfung: Neben den auch für den ersten Teil geltenden Voraussetzungen muss die Prüfung im ersten Teil abgelegt worden sein.

3. Folgen der Nichtteilnahme am ersten Teil der Prüfung

a) Entschuldigte Nichtteilnahme

Fehlt der Auszubildende aus einem ordnungsgemäß nachgewiesenen wichtigen Grund beim ersten Teil der Prüfung, so gilt § 23 Abs.4 i.V.m. Absatz 2 GPO: Die Prüfung ist grundsätzlich nachzuholen. Sollten bereits einzelne selbständige Prüfungsleistungen erbracht worden sein, werden diese anerkannt,

² Beschluss des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 8. März 2007, http://www.bibb.de/dokumente/pdf/12pr_pressemitteilung_16_2007_anlage_mpo_121.pdf

d.h. das erzielte Einzelergebnis wird bei der Bewertung des ersten Teils in seiner Gesamtheit berücksichtigt.

Ein Anspruch auf einen **gesonderten** Nachholungsprüfungstermin für den ersten Teil besteht weder nach der HwO noch nach der GPO. Das Gesetz geht davon aus, dass bei entschuldigter Nichtteilnahme am ersten Teil der Prüfung, die beiden Prüfungsteile zusammen (jedoch nicht an einem Tag) abgelegt werden (§ 36 a Absatz 3 Satz 3 HwO).

Es bleibt der Handwerkskammer oder Innung aber unbenommen, einem Prüfling, der unverschuldet an der Teilnahme am ersten Teil der Prüfung gehindert war, einen früheren Ersatztermin anzubieten, falls ihr dies organisatorisch möglich ist.

b) Unentschuldigte Nichtteilnahme

Gem. § 23 Absatz 3 i.V.m. Absatz 4 GPO wird die unentschuldigte Nichtteilnahme am ersten Teil der Prüfung durch die Bewertung derselben mit 0 Punkten sanktioniert.

Durch die Zulassung zum ersten Teil der Prüfung wird ein Prüfungsverhältnis begründet. Hieraus ergibt sich insbesondere die Pflicht zur Teilnahme an der Prüfung. Bei der gestreckten Prüfung könnte sich der Prüfling durch die vorsätzliche Nichtteilnahme am ersten Teil unzulässige Vorteile gegenüber den teilnehmenden Prüflingen verschaffen, da er diesen Teil später und damit mit den Fertigkeiten und Kenntnissen eines Ausgelernten absolvieren würde. Verstößt der Prüfling unentschuldig gegen die Teilnahmepflicht, wird er daher so behandelt, als ob er am ersten Teil teilgenommen und dabei ein ungenügendes Ergebnis (= 0 Punkte) erzielt hätte. Die Prüfungsteilnahme wird also fingiert.

Der Prüfling hat dann – beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen - einen Zulassungsanspruch zum zweiten Teil der Prüfung, da die Teilnahme am ersten Teil rechtswirksam fingiert wurde. § 9 Absatz 3 Nr. 2 GPO steht der Zulassung folglich nicht entgegen. Wegen der 0 Punkte aus dem ersten Teil wird er die Gesamtprüfung allerdings allenfalls bei einer hervorragenden Prüfung im zweiten Teil bestehen können.

Sonderfall: Abbruch der Ausbildung nach Ablegen des ersten Teils der Prüfung und spätere Neuaufnahme der Ausbildung

Mit dem Abbruch der Ausbildung wird das Prüfungsverfahren unterbrochen. Wird die Ausbildung zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen, kann § 23 Absatz 2 analog angewandt werden. Das heißt, die bereits im ersten Teil der Prüfung erbrachten Leistungen können anerkannt werden.

4. Täuschungen und Ordnungsverstöße beim ersten Teil der Prüfung

Für die bewertungsrechtlichen Konsequenzen von Täuschungen und Ordnungsverstößen beim ersten Teil der Prüfung gelten die allgemeinen Regeln

der Gesellenprüfungsordnung: Gem. § 22 Absatz 3 GPO ist die von einer Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten. Bei schweren Täuschungsfällen kann der Prüfungsausschuss den gesamten Teil mit 0 Punkten bewerten.

5. Mitteilung über das Ergebnis des ersten Teils

Gem. § 31 Absatz 2 Satz 3 HwO sind die Prüfungsleistungen im ersten Teil der Gesellenprüfung dem Prüfungsteilnehmer schriftlich mitzuteilen. Es handelt sich um eine bloße Mitteilung in Form einer Bescheinigung des Prüfungsergebnisses. Die Erteilung eines formellen Prüfungszeugnisses ist ausgeschlossen. Dem Ausbildungsbetrieb sind die Ergebnisse des ersten Teil gem. § 31 Absatz 2 Satz 2 HwO auf Antrag mitzuteilen.

6. Eigenständige Wiederholung des ersten Teils bei nicht ausreichenden Leistungen?

Gem. § 31 Absatz 1 Satz 3 HwO ist eine eigenständige Wiederholung des ersten Teils der Gesellenprüfung ausgeschlossen. Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass der erste Teil der Gesellenprüfung vor dem zweiten Teil der Prüfung zur Verbesserung wiederholt wird. Damit korrespondieren die Bestehensregelungen der Ausbildungsordnungen, die für den ersten Teil der Prüfung keine Mindestbestehensregelung treffen. Ob eine Gesellenprüfung bestanden oder nicht bestanden ist, kann also erst nach Feststellung des Gesamtergebnisses einer gestreckten Prüfung festgestellt werden.

Aufgrund der in § 29 Absatz 2 GPO getroffenen Regelung, dass bei einer Wiederholungsprüfung selbständige Prüfungsleistungen mit mindestens ausreichendem Bewertungsergebnis nicht wiederholt zu werden brauchen, kann es in Einzelfällen dazu kommen, dass nur noch die Prüfungsleistungen des ersten Teils der Prüfung zu wiederholen sind. Diese Wiederholung findet jedoch erst nach Feststellung des Gesamtergebnisses der beiden Teile statt und kann daher nicht mit der – nicht erlaubten – isolierten Wiederholung des ersten Teils der Prüfung gleichgesetzt werden.

7. Pflicht zur Wiederholung des ersten Teils bei nicht ausreichenden Leistungen in diesem Teil?

Ob Teil 1 einer gestreckten Prüfung zu wiederholen ist, richtet sich nach der konkreten Bestehensregelung der Ausbildungsordnung i.V.m. § 29 Absatz 2 GPO. Es gilt der Grundsatz, dass Prüfungsleistungen, die mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden, auf Antrag nicht zu wiederholen sind.

Eine Ausnahme gilt jedoch, wenn eine nicht "ausreichende" Prüfungsleistung keine Auswirkung auf das Bestehen der Prüfung haben kann. In diesem Fall, ist die Wiederholung dieser Prüfungsleistung zumindest keine Pflicht.

Fall zur Veranschaulichung:

Bestehensregelung der Ausbildungsordnung sieht folgende Bestehensvoraussetzungen kumulativ vor:

1. Gesamtergebnis = mindestens ausreichend
2. Teil 2 A = mindestens ausreichend
3. Teil 2 B = mindestens ausreichend

Ob Teil 1 mit ausreichend bewertet wurde oder nicht, ist nach den Bestehensregelungen unerheblich.

Erzielte Bewertungsergebnisse:

1. Gesamtergebnis: ausreichend
2. Teil 2 A : nicht ausreichend
3. Teil 2 B: ausreichend

In Teil 1 der Prüfung sind insgesamt nicht ausreichende Leistungen erbracht worden.

Zu wiederholende Prüfungsleistungen:

nur Teil 2 A

Erläuterung:

In der Wiederholungsprüfung muss nur Teil 2 A wiederholt werden. Eine Verbesserung in Teil 1 der Prüfung könnte nicht dazu führen, dass die 2. Bestehensvoraussetzung der Ausbildungsordnung erfüllt wird, sodass aus prüfungsökonomischen Gründen auf die Wiederholung von Teil 1 verzichtet werden kann. Beantragt der Prüfling allerdings die Wiederholung der Gesamtprüfung, muss diesem Wunsch stattgegeben werden.

8. Prüfungszeitpunkt im Falle von Lehrzeitverkürzungen und für externe Prüfungsteilnehmer

Nach den noch geltenden Erprobungsverordnungen können in den Fällen des § 27 a Abs. 1 und 2 a.F. (nun § 27 a Abs.1 und § 27 b Abs.1) und § 37 Abs. 2 und 3 HwO die beiden Teile der Gesellenprüfung am Ende der Ausbildungszeit zusammen durchgeführt werden. Nach der aktuellen "Hauptausschussempfehlung zur Vereinheitlichung der Prüfungsanforderungen in Ausbildungsordnungen"³ ist eine entsprechende explizite Regelung für den Umgang mit Personen, die nicht die reguläre Ausbildungszeit durchlaufen, in den Ausbildungsordnungen nicht mehr vorgesehen. Auf den betroffenen Personenkreis ist jedoch ggf. § 36 a Absatz 3 Satz 2 und 3 anwendbar.

Bei verkürzter Lehrzeit ist im Einzelfall zu entscheiden, ob eine Durchführung der gestreckten Prüfungsform noch sinnvoll und organisierbar ist oder ob die Prüfungsteile zusammen am Ende der Ausbildungszeit geprüft werden sollen. Es ist davon auszugehen, dass in der Regel die gestreckte Prüfungsform noch in Frage kommt.

Anderenfalls müssen die in den Ausbildungsverordnungen für die beiden Teile vorgesehenen Prüfungsleistungen im Rahmen eines Gesamtprüfungstermins (jedoch nicht am selben Prüfungstag) erbracht werden. Die Summe der Prü-

³ Beschluss des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 13.12.2006; http://www.bibb.de/dokumente/pdf/pressemitteilung_2_2007_anlage_empfehlung_ha.pdf

fungshöchstzeiten für den ersten und zweiten Prüfungsteil darf dabei nicht überschritten werden.

9. Umschulungsprüfungen auf Grundlage von Ausbildungsordnungen mit gestreckter Prüfungsform

Für Umschulungsprüfungen sind die Prüfungsregelungen der jeweiligen Ausbildungsordnung zugrunde zu legen. Der Gesetzgeber geht offensichtlich davon aus, dass bei Umschulungsmaßnahmen nur eine Gesamtprüfung am Ende der Umschulungszeit stattfindet, da § 42 i HwO nicht auf § 36 a HwO verweist.

In der Praxis ist es jedoch üblich, Umschüler mit Auszubildenden gleich zu behandeln. Dies stellt kein Problem dar, wenn die Umschüler sich bereiterklären, die Prüfung in gestreckter Form abzulegen. Im Übrigen kann die Kammer auch eine Umschulungsprüfungsregelung gem. § 42 f erlassen, in der die gestreckte Prüfung angeordnet und das Zulassungsverfahren entsprechend § 36 a HwO geregelt wird.